

**Curriculum des interuniversitären berufsbegleitenden
UNIVERSITÄTSLEHRGANGS
MUSIKTHERAPIE**

an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
in Kooperation mit der
Medizinischen Universität Graz und der Karl-Franzens-Universität Graz

Die Rechtsgrundlage des Curriculums für den interuniversitären berufsbegleitenden
Universitätslehrgang Musiktherapie bilden das Universitätsgesetz 2002 (UG)
und die Satzung der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.

Das von der Curriculakommission Lehramtsstudium, dem der Universitätslehrgang
zugeordnet ist, am 10. März 2014 beschlossene und vom Senat am 17. Juni 2014 erlassenen
Curriculum tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

Präambel

Gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF ist an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz der berufsbegleitende Universitätslehrgang Musiktherapie eingerichtet.

Der Universitätslehrgang Musiktherapie wird in Kooperation mit der Medizinischen Universität Graz und der Karl-Franzens-Universität Graz durchgeführt. Zwischen den an der Durchführung des interuniversitären Universitätslehrgangs beteiligten Universitäten wurde eine diesbezügliche Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Die Verwaltung des Universitätslehrgangs Musiktherapie erfolgt an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz bzw. durch eine von ihr beauftragte, im Kooperationsvertrag spezifizierte Organisationseinheit.

§ 1 Allgemeines

(1) Gegenstand des Universitätslehrgangs

- a) Musiktherapie ist gem. Musiktherapiegesetz § 6 Abs. 1 eine „eigenständige wissenschaftlich-künstlerisch-kreative und ausdrucksfördernde Therapieform. Sie umfasst die bewusste und geplante Behandlung von Menschen, insbesondere mit emotional, somatisch, intellektuell oder sozial bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen durch den Einsatz musikalischer Mittel in einer therapeutischen Beziehung“. Sie wird auf der Basis spezifischer Indikationsstellungen therapeutisch, präventiv und rehabilitativ in allen Heilberufen und den angrenzenden Gebieten verwendet. Berufsfelder finden sich in der Medizin (Psychiatrie, Neurologie, Psychosomatik, Innere Medizin, Neonatologie, Pädiatrie, Geriatrie, Onkologie, usw.) Psychotherapie, Heilpädagogik, Rehabilitation sowie in Randgebieten der Pädagogik, der Prävention und der Psychohygiene.
- b) Die Ausbildung zur Musiktherapeutin/zum Musiktherapeuten ist durch das Musiktherapiegesetz (MuthG, BGBl. I 93/2008) geregelt und unterscheidet zwischen der Ausbildung zur mitverantwortlichen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.
- c) Der Universitätslehrgang vermittelt die für die mitverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte gem. MuthG § 9. Mit Bescheid

vom 22.3.2012 wurde von der IMC-Fachhochschule Krems die Gleichwertigkeit dieses Universitätslehrgangs mit dem Bachelorstudiengang „Musiktherapie“ an der dortigen Fachhochschule festgestellt. Die Absolvierung des Universitätslehrgangs berechtigt damit zur Eintragung in die gesetzlich vorgeschriebene „Musiktherapeutinnenliste / Musiktherapeutenliste“ des Bundesministeriums für Gesundheit als mitverantwortlich berufsberechtigte Musiktherapeutin / mitverantwortlich berufsberechtigter Musiktherapeut gemäß § 8.

- d) Der Universitätslehrgang Musiktherapie vermittelt allgemeine musiktherapierelevante wissenschaftliche Grundlagen und musiktherapeutische Basiskompetenzen zum Erwerb der Berufsberechtigung als mitverantwortliche Musiktherapeutin/mitverantwortlicher Musiktherapeut. Diese Basisausbildung befähigt insbesondere, Musiktherapie gemäß einem bio-psycho-sozialen Modell gewinnbringend einzusetzen.
- e) Musiktherapie wird verstanden als inter- und transdisziplinäres, wissenschaftlich fundiertes Therapieverfahren. Dementsprechend wird der Universitätslehrgang Musiktherapie gemäß UG § 56 iVm § 25 Abs. 1 lit. 10 interuniversitär an der Universität für Musik und Darstellende Kunst Graz in Kooperation mit der Medizinischen Universität Graz und der Karl-Franzens-Universität Graz eingerichtet.
- f) Für die Erlangung der Berufsberechtigung für die mitverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie ist eine Gleichwertigkeitsanerkennung durch eine inländische Fachhochschule oder Universität gemäß § 13 Abs. 3 Z.2 lit. c MuthG erforderlich.

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

Die Ausbildung fördert eine spezifische musiktherapeutische Identität. Die Studierenden erwerben darin musiktherapeutische Grundkompetenzen, die in verschiedenen psychosozialen Arbeitsbereichen und Berufsfeldern einsetzbar sind. Kenntnisse und Fähigkeiten, die hierzu notwendig sind, umfassen:

- a) Solide Grundkenntnisse der Metatheorien, Theorien, praktischen Konzepte und Interventionen der Musiktherapie und ihrer Nachbardisziplinen (v. a. Medizin, Psychologie, Psychotherapie, Musikwissenschaft, Musikpädagogik).
- b) Die Fähigkeit, die Ergebnisse der aktuellen Musikwirkungsforschung, der Musikmedizin, der Psychotherapieforschung und Kenntnisse anderer relevanter Fachdisziplinen in musiktherapeutische Behandlungskonzepte sinnvoll einzubinden.
- c) Die Fähigkeit, die eigene Musikalität auch außerhalb des therapeutischen Rahmens instrumental, stimmlich und tänzerisch zu pflegen, sich darin weiterzubilden und in Ensembles und Improvisationsgruppen mitzuwirken.
- d) Die Fähigkeit, zwischen unspezifischen salutogenen Wirkungen von Musik und Musizieren und spezifischen Wirkungen der Musiktherapie zu unterscheiden.
- e) Kenntnis der Entwicklungsmöglichkeiten, Motivationslagen und Beeinflussungsdeterminanten menschlichen Denkens, Wahrnehmens und Handelns und deren Bedeutung für die Planung und Durchführung psychosozialer Interventionen im Allgemeinen und musiktherapeutischer Interventionen im Besonderen.
- f) Die Fähigkeit, die internationalen Klassifikationssysteme (ICD, DSM), klinisch-psychologische Diagnostik und störungsspezifische Psychodynamik situationsspezifisch zur musiktherapeutischen Interventionsplanung nutzen zu können.
- g) Die Fähigkeit zur kritischen Rezeption und potentiellen Integration wissenschaftlicher Veröffentlichungen in musiktherapeutisches Denken und Handeln.
- h) Kenntnisse von Gemeinsamkeiten, Unterschieden und spezifischen Aufgaben der Professionen im bio-psycho-sozialen Arbeitsfeld, Fähigkeit zur interprofessionellen

Kommunikation und synergetischen Kooperation im multiprofessionellen bio-psycho-sozialen Bereich.

- i) Entwicklung eines erhöhten Maßes an Selbstreflexion und Persönlichkeitsbildung.

(3) Bedarf und Relevanz für Wissenschaft und Arbeitsmarkt

Das am 01.07.2009 in Kraft getretene Bundesgesetz über die berufsmäßige Ausübung der Musiktherapie (Musiktherapiegesetz – MuthG) lässt eine Erhöhung des Stellenangebotes in den wesentlichen Indikationsgebieten für Musiktherapie (siehe § 1 Abs. 1 lit. a) erwarten. Somit ist mit mehr Interesse an diesem Beruf zu rechnen und der Bedarf regional und überregional für die Einrichtung weiterer Ausbildungsplätze gegeben.

Die Relevanz der musiktherapeutischen Tätigkeit in den unterschiedlichsten bio-psycho-sozio-spirituellen Kontexten von Gesundheit und Krankheit erklärt sich aus der ihr immanenten Trans- und Interdisziplinarität in Denken und Handeln und den ausgewiesenen Möglichkeiten verbalen und nonverbalen Zugehens auf spezifische Fragestellungen, die im medizinischen und therapeutischen Bereich das Angebot geeigneter Maßnahmen erweitern und mitgestalten.

Da sich Musiktherapie im wissenschaftlich universitären Umfeld durch Forschung in ihrer Relevanz und Signifikanz abbilden muss, kommt auch hier einer interdisziplinär integrierten universitären Ausbildung und der damit verbundenen wissenschaftlichen Tätigkeit große Bedeutung zu.

(4) Zielgruppen

Der Universitätslehrgang Musiktherapie wendet sich an alle Personen, die an einer Musiktherapieausbildung interessiert sind, insbesondere an Absolventinnen / Absolventen musischer Fächer und bio-psycho-sozialer Studien und Ausbildungen.

(5) Zulassungsvoraussetzungen und Auswahlverfahren

- a) Die Zulassung setzt den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 64 UG und die erfolgreiche Absolvierung der Zulassungsprüfung voraus.
- b) Die Zulassungsprüfung beinhaltet ein Eignungsgespräch, vokale und/oder instrumentale Darstellung der musikalischen Fertigkeiten, einfache Liedbegleitung, musiktheoretische Kenntnisse (z. B. anhand einer vorzustellenden Eigenkomposition), musiktherapeutische Improvisation im Einzelsetting und in der Gruppe. Überprüft werden hauptsächlich die Vielseitigkeit und Flexibilität instrumentaler und vokaler Vorkenntnisse bei einem für musiktherapeutische Belange ausreichenden, mittleren musikalischen Niveau des Hauptinstruments (siehe Mittelstufe des Lehrplans für Musikschulen der KOMU – Konferenz der österreichischen Musikschulen) sowie im Gespräch die Eignung hinsichtlich der Reflexionsfähigkeit über die eigenen Person, der Belastungsfähigkeit und des psychologisch-psychotherapeutischen Grundeinfühlungsvermögens.
- c) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache (Niveaustufe B 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen - GER) zu erbringen. Dieser Nachweis kann entfallen, wenn im Reifeprüfungszeugnis Deutsch als Prüfungsgegenstand ausgewiesen ist.
- d) Erwünscht sind ein klinisches Vorpraktikum und musik- bzw. psychotherapeutische Selbsterfahrung.

(6) Höchstzahl an Studienplätzen

Pro Jahrgangsstufe sollen maximal 16 Lehrgangsteilnehmerinnen / Lehrgangsteilnehmer aufgenommen werden.

§ 2 Umfang und Gliederung des Universitätslehrgangs

(1) Zuteilung von ECTS-Credits

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Credits zugeteilt. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Präsenzzeiten bei Lehrveranstaltungen (USt.). Eine Unterrichtsstunde (USt.) entspricht einer Unterrichtszeit von 45 Minuten.

(2) Dauer und Gliederung des Lehrgangs

- a) Das Curriculum erstreckt sich über acht Semester und erfordert einen gesamten Arbeitsaufwand von 180 ECTS-Credits.
- b) Die Ausbildung gliedert sich in
 - einen theoretischen Teil mit insgesamt 122 ECTS-Credits (Module 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11),
 - einen selbstreflexiven Teil mit Lehrtherapie (Gruppenlehrrmusiktherapie, Einzellehrrmusiktherapie), gruppenspezifischer und persönlicher Reflexion, sowie Peer-group und Intervention mit insgesamt 21 ECTS-Credits (Modul 4),
 - einen fachspezifischen praktischen Teil mit insgesamt 27 ECTS-Credits (Modul 9) und
 - den Abschluss des Lehrgangs durch Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit mit Anwendungsrelevanz und die erfolgreiche Ablegung einer kommissionellen Abschlussprüfung mit insgesamt 10 ECTS-Credits.
- c) Der Lehrgang wird berufsleitend geführt.
- d) Der Lehrgang ist modular strukturiert. Es sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren:

Nr.	Modulbezeichnung	PF	ECTS-Credits	USt.
1	Vergleichende Musiktherapie	PF	15	121
2	Musikalische Fertigkeiten	PF	18	170
3	Musiktherapeutische Fertigkeiten und Praxisanwendung	PF	29	235
4	Selbstreflexive Fähigkeiten	PF	21	320
5	Medizinische Grundlagen	PF	8	73
6	Vertiefende medizinische Kenntnisse	PF	13	95
7	Psychologische Grundlagen	PF	9	80
8	Psychotherapeutische Grundlagen	PF	18	130
9	Musiktherapeutische Klinik und Praktika	PF	27	37
10	Wissenschaftliche Grundlagen	PF	5	39
11	Anthropologie und Ethik	PF	7	50
	Zwischensumme		170	1350
	Abschlussprüfung und Abschlussarbeit		10	0
	Gesamtsumme		180	1350

(3) Lehrveranstaltungstypen

- a) Vorlesung mit Übung (VU): Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von musiktherapeutisch-wissenschaftlichem und wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen dient, in der gleichzeitig auch Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der musiktherapeutischen und musiktherapeutisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt bzw. ausgebildet werden.
- b) Praktikum (PR): Lehrveranstaltung mit praktischem Lehrinhalt, in der musiktherapeutische Aufgaben unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt werden. Diese werden durch von der Lehrgangsführerin/dem Lehrgangsführer anerkannte Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter mit den Studierenden vorbereitet, begleitet und von diesen supervidiert. Dazu zählen auch begleitende Seminare sowie Supervisi-

on. Ein Praktikum kann auch außerhalb des Studienstandortes an von der Lehrgangsinleiterin dem Lehrgangsinleiter anerkannten Einrichtungen stattfinden.

- c) Seminar (SE): Lehrveranstaltung, in der in theoretischer und/oder wissenschaftlich-praktischer Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der musiktherapeutisch-wissenschaftlichen Berufsausbildung unter aktiver Einbeziehung der Studierenden (Teilnahme an der kritischen Diskussion und/oder schriftliche Arbeiten und/oder eine mündliche Präsentation) vermittelt werden und die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt.
- d) Lehrtherapie (LT): Lehrveranstaltung in Form von Einzelsitzungen bei dafür qualifizierten und von der Lehrgangsinleiterin/dem Lehrgangsinleiter anerkannten (Musik-) Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten oder in Form von Gruppenlehrmusiktherapie im Rahmen der Lehrgangsinblockveranstaltungen.
- e) Musiktherapeutischer Gruppenunterricht (MG): Lehrveranstaltung in Form von Gruppenunterricht, die der Entfaltung der individuellen musiktherapeutischen Anlagen der Studierenden sowie der Vermittlung musiktherapeutisch-methodischer Fertigkeiten dient.
- f) Übung (UE): Lehrveranstaltung, in der praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der musiktherapeutisch-wissenschaftlichen und musiktherapeutisch-methodischen Berufsausbildung vermittelt werden sowie gruppensdynamische und persönliche Reflexion, Peergruppenarbeit und Intervention.

Einzeltherapie, Peergruppenarbeit und Intervention können auch außerhalb des Lehrgangsinstandortes stattfinden.

§ 3 Lehrgangsinorganisation

(1) Leitung

- a) Der interuniversitäre Lehrgang Musiktherapie wird in Kooperation der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz, der Medizinischen Universität Graz und der Karl-Franzens-Universität Graz durchgeführt. Diese drei Universitäten entsenden je eine fachs einschlägige Vertreterin/einen fachs einschlägigen Vertreter in den Lenkungsausschuss des Universitätslehrgangs, der die wissenschaftlichen Belange des Universitätslehrgangs wahrnimmt.
- b) Organisation und Verwaltung des Lehrgangs, somit auch die Verwaltung des Budgets, obliegen der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG).
- c) Die Rektorin / Der Rektor der KUG bestellt auf Vorschlag des Lenkungsausschusses die Leiterin / den Leiter des Universitätslehrgangs.
- d) Die Leiterin / Der Leiter des Universitätslehrgangs ist berechtigt, für alle Aufgaben und Befugnisse, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Universitätslehrgangs stehen, und die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Rechtsträger fallen, ein Leitungsteam zu nominieren. Insbesondere obliegt dem Leitungsteam die Sicherstellung der wissenschaftlichen, organisatorischen, methodischen, didaktischen und fachlichen Standards, an denen sich der Universitätslehrgang zu orientieren hat. Dies erfolgt u. a. durch die:
 - Auswahl der fachlich qualifizierten Lehrenden,
 - Erstattung von Vorschlägen zu Änderungen des Curriculums,

- Erstattung von Vorschlägen für die weitere Implementierung und Weiterentwicklung der Musiktherapie im universitären Rahmen und die
- Auswahl der fachlichen Betreuung für die Abschlussarbeit.

(2) Studierendenvertretung

Die Lehrgangsteilnehmerinnen/Lehrgangsteilnehmer eines Jahrgangs wählen eine Jahrgangssprecherin / einen Jahrgangssprecher sowie eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter zur Vertretung ihrer Interessen gegenüber der Lehrgangsleitung.

(3) Kosten und Lehrgangsbeitrag

- a) Die Finanzierung des Universitätslehrgangs erfolgt im Sinne des § 27 UG kostendeckend durch die von den Studierenden zu entrichtenden Lehrgangsbeiträge und allfällige weitere Drittmittel.
- b) Die Kosten des Universitätslehrgangs setzen sich aus den Aufwendungen für die Lehrenden und den sonstigen Aufwendungen für Leitung, Organisation etc. zusammen. Diese Gelder werden aus dem Lehrgangsbeitrag und Drittmitteln aufgebracht. Falls diese nicht in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen, kann der Universitätslehrgang nicht stattfinden.
- c) Der Lehrgangsbeitrag schließt nur die Kosten für die Lehrveranstaltungen ein, nicht hingegen sonstige Kosten, die u. a. für Fachliteratur, Recherchen im Zuge der Erstellung der Abschlussarbeit oder die Teilnahme an allfälligen Exkursionen anfallen. Diese sowie allfällige sonstige Kosten für Reisen, Unterkunft und Verpflegung während des Universitätslehrgangs sind von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern selbst zu tragen.
- d) Die Lehrgangsleiterin/Der Lehrgangsleiter kann eine Änderung des Lehrgangsbeitrags aufgrund sinkender oder steigender Teilnehmerinnenzahlen/Teilnehmerzahlen vorschlagen. Der Lehrgangsbeitrag ist vom Rektorat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten festzusetzen (§ 91 Abs. 7 UG 2002).
- e) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer des Universitätslehrgangs Musiktherapie sind außerordentliche Studierende. Sie haben den Lehrgangsbeitrag, die Kosten für Lehr(musik)therapie und den Studierendenbeitrag (ÖH-Beitrag) zu entrichten.

(4) Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Der Universitätslehrgang wird laufend evaluiert und neuen Erkenntnissen und Erfordernissen im Sinne seiner Zielsetzung angepasst.

§ 4 Aufbau der Module des Universitätslehrgangs

(1) Der Universitätslehrgang erstreckt sich über acht Semester und umfasst einen Arbeitsaufwand von insgesamt 180 ECTS-Credits. Das Studium ist modular strukturiert. Die Lehrveranstaltungen sind im Folgenden mit Gliederung, Titel, Typ, ECTS-Credits, Unterrichtsstunden (USt.) und der empfohlenen Monats-/Semesterzuordnung (Sem.) genannt. Die Modulbeschreibungen finden sich in Anhang I.

Nr.	Modul	USt.	LV-Typ	ECTS-Credits	Sem.
1	Vergleichende Musiktherapie – Wissenschaftliche und theoretische Grundlagen der Musiktherapie, Berufsrecht	121	VU	15	1-8
1A	Herkunft und Entwicklung der musiktherap. Schulen	20	VU	3	1-4
1B	Überblick über musiktherap. Theorien und Ansätze	50	VU	6	1-8
1C	Menschenbild, Krankheits- u. Therapieverständnis in der Musiktherapie	25	VU	3	1-6
1D	Musik und Entwicklungspsychologie	13	VU	1,5	5-7
1E	Berufsrecht für Musiktherapeutinnen / Musiktherapeuten	13	VU	1,5	7/8

2	Musikalische Fertigkeiten	170	MG/UE	18	1-8
2A	Körper und Musiktherapie	95	MG/UE	9	1-8
2B	Musik als Erfahrung	58	MG/UE	7	1-8
2C	Elementare Instrumentenkunde	17	MG/UE	2	1-8

3	Musiktherapeutische Fertigkeiten und Praxisanwendung	235	SE/MG/UE	29	1-8
3A	Aktive Musiktherapie	60	MG/UE	7	1-8
3B	Rezeptive Musiktherapie	50	MG/UE	6	1-8
3C	Funktionelle Musiktherapie	12	MG/UE	1,5	3-8
3D	Wort und Sprache in der Musiktherapie	45	SE	6	3-8
3E	Der musiktherapeutische Prozess	58	SE/UE	7,5	1-8
3F	Das Spiel in der Musiktherapie, spezielle mth Spielangebote	10	UE	1	3-8

4	Selbstreflexive Fähigkeiten	320	LT/UE	21	1-8
4A	Einzellehrmusiktherapie	90	LT	5	1-8
4B	Gruppenlehrmusiktherapie	180	LT	10	1-8
4C	Gruppendynamische, persönliche und organisat. Reflexion	46	UE	2	1-8
4D	Peergroup und Intervision	4	UE	4	1-8

5	Medizinische Grundlagen	73	VU	8	1-8
5A	Einführung in medizinische Grundlagen	40	VU	4	1-4
5B	Spezifische medizinische Grundlagen	20	VU	2,5	3-6
5C	Gesundheitssystem und rechtliche Grundlagen	13	VU	1,5	7/8

6	Vertiefende medizinische Kenntnisse in Bezug zu Musiktherapie	95	VU	13	1-8
6A	Psychopathologie und psychiatrische Diagnostik	30	VU	3,5	1-6
6B	Psychopharmakologie	10	VU	1,5	5-8
6C	Neurologie, Grundlagen und Rehabilitation	10	VU	1,5	3-6
6D	Neonatologie und Pädiatrie	15	VU	2	3-6
6E	Behinderung und Entwicklungsverzögerung	10	VU	1,5	3-6
6F	Spätere Entwicklung und Alter	10	VU	1,5	5-8
6G	Umgang mit existentieller Erkrankung, palliatives Setting	10	VU	1,5	5-8

7	Psychologische Grundlagen	80	VU/SE	9	1-8
7A	Geschichte psychologischer Schulen und Ansätze	5	VU	0,5	3-6
7B	Allgemeine Psychologie mit Sozialpsychologie	25	VU	3	3-4
7C	Entwicklungspsychologie	40	VU/SE	4,5	1-6
7D	Psychologische Diagnostik und Testverfahren	10	SE	1	7/8

8	Psychotherapeutische Grundlagen	130	VU/SE	18	1-8
8A	Der psychotherapeutische Prozess	120	VU/SE	16,5	1-8
8B	Spezifisch ergänzendes Fachwissen	10	VU	1,5	5-8

9	Musiktherapeutische Klinik und Praktika	37	SE/PR	27	2-8
9A	Institutionelle und psychosoziale Rahmenbedingungen	12	SE	1,5	2-8
9B	Musiktherapeutisches Praktikum	0	PR	18,5	2-8
9C	Praktische Übung mit Klienten im eigenen Berufsfeld	0	PR	4	5-8
9D	Supervision der praktischen Übung (9C)	25	SE	3	2-8

10	Wissenschaftliche Grundlagen	39	VU/SE	5	3-8
10A	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	7	VU	1	3/4
10B	Forschungsansätze in der Musiktherapie	8	SE	1	5/6
10C	Musikwissenschaftliche Grundlagen	8	VU	1	5/6
10D	Grundlagen der Musikmedizin und Musikwirkungsforschung	8	VU	1	7/8
10E	Grundlagen der Musikpsychologie	8	VU	1	7/8

11	Anthropologie und Ethik	50	VU/SE	7	3-8
11A	Spezielle philosophische Grundlagen	10	VU	1,5	3-6
11B	Musikanthropologie	10	VU	1,5	3-6
11C	Ethik in der Psychotherapie, Medizin, Musiktherapie	30	SE	4	6-8

	Abschlussprüfung und Abschlussarbeit	0		10	7/8
	Abschlussarbeit	0		8	7/8
	Abschlussprüfung	0		2	8

Als Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen aus den einzelnen Modulen gelten die im Anhang I: Modulbeschreibungen enthaltenen Kriterien.

(2) Praxis

Für das Praxismodul vorgeschriebene Praxisteile sind von den Lehrgangsteilnehmerinnen / Lehrgangsteilnehmern eigenständig zu organisieren. Auf Wunsch der Lehrgangsteilnehmerinnen / Lehrgangsteilnehmer kommt der Lehrgangsleiterin / dem Lehrgangsleiter hierbei beratende und unterstützende Funktion zu.

Das musiktherapeutische Praktikum im Umgang mit leidenden und beeinträchtigten Personen ist im Rahmen einer im psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens unter fachlicher Anleitung und Aufsicht der Leiterin /

des Leiters dieser Einrichtung oder einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters zu absolvieren. Die Einrichtung muss von der Lehrgangsführerin / dem Lehrgangsführer als Ausbildungsmöglichkeit anerkannt sein. Das Praktikum wird curricular supervidiert (Mod 9D)

(3) Einzellehrmusiktherapie und Gruppenlehrmusiktherapie

- a) Die Einzellehrmusiktherapie (mindestens 90 Stunden) wird in Form von Einzelsitzungen absolviert und soll die Fähigkeit zur Selbstreflexion schulen und die Bearbeitung der eigenen biographischen Themen ermöglichen. In der Einzellehrmusiktherapie lernen die Lehrgangsteilnehmerinnen / Lehrgangsteilnehmer die musiktherapeutischen Methoden und Techniken aus der Position der Klientinnen/Klienten und Patientinnen / Patienten „am eigenen Leib“ kennen. Die Einzellehrmusiktherapie kann nur bei von der Lehrgangsführerin / dem Lehrgangsführer anerkannten, eigenverantwortlich berechtigten Lehr(musik)therapeutinnen / Lehr(musik)therapeuten absolviert werden. Die Einzellehrmusiktherapie soll kontinuierlich – im Allgemeinen bei ein und derselben Lehrmusiktherapeutin / demselben Lehrmusiktherapeuten – stattfinden.

Die Kosten für die Einzellehrmusiktherapie sind im Lehrgangsbeitrag nicht enthalten und werden von den Teilnehmerinnen / Teilnehmern direkt mit den Einzellehrmusiktherapeutinnen / Einzellehrmusiktherapeuten verrechnet. Die Einzellehrmusiktherapie darf nicht von einem Sozialversicherungsträger oder einer anderen öffentlichen Einrichtung des Sozial- oder Gesundheitswesens teilweise oder ganz finanziert werden. Bei einer allfälligen Kostenübernahme durch eine dieser Einrichtungen handelt es sich um eine Heilbehandlung, und diese gilt nicht als Ausbildungsschritt.

- b) Die Gruppenlehrmusiktherapie (180 USt.) ist modular geregelt (Modul 4A) und muss in jedem Falle kontinuierlich im Rahmen des Curriculums absolviert werden.

§ 5 Prüfungsordnung

(1) Zulassungsprüfung

Für die Zulassungsprüfung wird ein Prüfungssenat gebildet, der vom Studiendekan / von der Studiendekanin der KUG eingesetzt wird.

(2) Abschluss des Universitätslehrgangs

Der Abschluss des Universitätslehrgangs erfolgt durch die positive Beurteilung der musiktherapeutisch-wissenschaftlichen Abschlussarbeit und der zwei kommissionellen Prüfungen, somit in drei Teilen, wobei alle Teile für die Abschlussnote gleich gewichtet sind:

a) Musiktherapeutisch-wissenschaftliche Abschlussarbeit:

- I. Von jeder Teilnehmerin / jedem Teilnehmer ist eine Abschlussarbeit in Form einer wissenschaftlichen Arbeit mit Anwendungsrelevanz im Umfang von ca. 30 Seiten, die in einem thematischen Zusammenhang mit den in den Modulen angebotenen Lehrinhalten steht, zu verfassen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so gestellt sein, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (im Sinne von § 81 Abs. 2 UG)
- II. Exemplarisch soll ein für den jeweiligen Praxisbezug bedeutsamer Aspekt der Musiktherapie theoretisch abgehandelt werden. Ziel dieser Arbeit ist der

Nachweis der Fähigkeit, theoretisches Wissen mit praktischen Erfahrungen in Verbindung zu bringen und auf einer theoretischen Ebene diskutieren zu können.

- III. Das Thema der Arbeit ist von der Teilnehmerin / vom Teilnehmer vorzuschlagen und unterliegt dem Einverständnis des Prüfungssenats. Die Lehrgangsteilnehmerinnen / Lehrgangsteilnehmer werden während des Verfassens der Abschlussarbeit von einer Lehrenden / einem Lehrenden betreut, die/der die Arbeit auch beurteilt.
- IV. Das Thema der Abschlussarbeit muss so gestellt sein, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 81 Abs. 2 UG).
- V. Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Lehrgangsteilnehmerinnen/Lehrgangsteilnehmer sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl, Nr. 111/1936, zu beachten.

b) Musiktherapeutische Abschlussprüfung

Die musiktherapeutische Abschlussprüfung ist eine kommissionelle Prüfung in einem zeitlichen Umfang von 30 Minuten:

- I. Darstellung und Reflexion zum Fachgebiet der musiktherapeutisch-wissenschaftlichen Abschlussarbeit:
Die Abschlussarbeit wird in einer kurzen Zusammenfassung referiert und hinsichtlich der Vorgehensweise und Ausführung vor der Prüfungskommission reflektiert.
- II. Darstellung der eigenen musiktherapeutischen Praxis:
Anhand eines Fallbeispiels wird die eigene musiktherapeutische Praxiserfahrung als Kurz-Vortrag, evtl. auch mit Medien wie Video- oder Audioaufzeichnung, vor der Prüfungskommission vorgestellt.

c) Musikpraktische Abschlussprüfung

Die musikpraktische Abschlussprüfung ist eine kommissionelle Prüfung. Sie wird im Rahmen eines gemeinsamen Konzerts aller Lehrgangsteilnehmerinnen / Lehrgangsteilnehmer durchgeführt.

- I. Die Lehrgangsteilnehmerinnen / Lehrgangsteilnehmer haben sich im Rahmen dieses Konzerts am Erstinstrument oder mit einer gesanglichen Darbietung künstlerisch zu präsentieren. Dies erfolgt entweder solistisch oder in kleinerer Besetzung (z. B. Duos, Trios, Ensembles bis zu 5 Mitglieder) in reproduzierender oder improvisierender Form in einem zeitlichen Umfang von zwei bis vier Minuten je Teilnehmerin / Teilnehmer. Die Teilnehmerinnen / Teilnehmer können sich auch gegenseitig begleiten, eine externe Begleitung ist nicht zulässig. Es ist bei der Wahl der künstlerischen Beiträge und im Fall einer Ensemblepräsentation sicherzustellen, dass eine Beurteilung der Leistung der einzelnen Lehrgangsteilnehmerinnen / Lehrgangsteilnehmer gewährleistet ist. Die künstlerischen Beiträge sind spätestens sechs Wochen vor der musikpraktischen Abschlussprüfung beim Prüfungssenat zur Genehmigung einzureichen.

II. Weiters haben sich die Lehrgangsteilnehmerinnen / Lehrgangsteilnehmer im Rahmen des Konzerts durch eine gemeinsame gesangliche Darbietung künstlerisch zu präsentieren. Diese wird mit „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt und ist nicht Teil der abschließenden Beurteilung.

(3) Voraussetzungen für den Abschluss des Lehrgangs sind:

- Nachweis der positiv abgeschlossenen Lehrveranstaltungen aller Module,
- Nachweis des positiv absolvierten Praxisteils,
- Nachweis der Teilnahme an der Einzellehr(musik)therapie,
- positive Beurteilung der musiktherapeutisch-wissenschaftlichen Abschlussarbeit,
- positive Beurteilung der musiktherapeutischen Abschlussprüfung,
- positive Beurteilung der musikpraktischen Abschlussprüfung

(4) Alle Lehrveranstaltungstypen gelten als Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Lehrveranstaltungsleiterin / Der Lehrveranstaltungsleiter hat zu Beginn der Lehrveranstaltung deren Ziele, Inhalte und Prüfungscharakter bekannt zu geben. Voraussetzung für den positiven Abschluss einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist eine Anwesenheit von mindestens 80%.

(5) Für die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Prüfungssenat gebildet. Dieser wird von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Lehre der KUG eingesetzt.

(6) Die Gesamtbeurteilung des dreiteiligen Abschlusses des Universitätslehrgangserfolgt nach § 73 Abs. 3 UG.

(7) Prüfungswiederholungen sind entsprechend § 77 UG möglich.

(8) Die Teilnahme an allen Praxisteilen ist durch eine oder mehrere schriftliche Originalbestätigungen der Praxisanleiterinnen / Praxisanleiter nachzuweisen.

Die Teilnahme an der Einzellehr(musik)therapie ist ebenfalls durch eine oder mehrere schriftliche Originalbestätigungen der Lehr(musik)therapeutinnen / Lehr(musik)therapeuten nachzuweisen.

(9) Die Leistungsbeurteilung der einzelnen Lehrveranstaltung obliegt der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin / dem jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter. Es steht im Ermessen der Prüferinnen und Prüfer, in welcher Form die einzelnen Prüfungen unter Berücksichtigung der besonderen Charakteristika der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des Faches abgehalten werden.

(10) Die Beurteilung der Prüfungsleistungen richtet sich nach der in § 73 Abs. 1 und 3 UG bestimmten Notenskala.

(11) Abschlusszeugnis und Akademischer Grad

Der Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlusszeugnis gemäß § 75 UG beurkundet. Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs wird die Bezeichnung „Akademisch geprüfte Absolventin / Akademisch geprüfter Absolvent des interuniversitären Lehrgangs Musiktherapie“ verliehen.

ANHANG 1

MODULBESCHREIBUNG

Bei allen Modulen handelt es sich um Pflichtmodule und bei allen Fächern um Kernfächer. Jedes Modul wird einmal pro Jahrgang angeboten.

Nr.	Modul	USt.	LV-Typ	ECTS
1	Vergleichende Musiktherapie – Wissenschaftliche und theoretische Grundlagen der Musiktherapie, Berufsrecht	121	VU	15
1A	Herkunft und Entwicklung der musiktherapeutischen Schulen	20	VU	3
1B	Überblick über musiktherapeutische Theorien und Ansätze	50	VU	6
1C	Menschenbild, Krankheits- u. Therapieverständnis in der Musiktherapie	25	VU	3
1D	Musik und Entwicklungspsychologie	13	VU	1,5
1E	Berufsrecht für Musiktherapeutinnen / Musiktherapeuten	13	VU	1,5

Inhalt

Herkunft und Entwicklung der musiktherapeutischen Schulen (psychotherapeutische und heilpädagogische Schulen), Überblick über musiktherapeutische Theoriebildung (u.a. anthropologische, humanistische, psychoanalytische, tiefenpsychologische, morphologische, anthroposophische, verhaltenstherapeutische Konzepte), Grundlagen zu Menschenbild, Krankheits- und Therapieverständnis, Zusammenhänge von Musik und menschlicher Entwicklung, Einführung in Berufsrecht für Musiktherapeutinnen / Musiktherapeuten gemäß § 9 (3) 2 MUTHG.

Lernziele

- Die Studierenden verfügen über grundlegendes Fachwissen zu den Begrifflichkeiten und Grundgedanken der Haupttraditionslinien der Musiktherapie, können diese systematisch zusammenfassen, vergleichen und haben Einsicht in die historischen Zusammenhänge musiktherapeutischen Wissens erlangt.
- Sie können grundlegende Verfahren und Konzepte der in Österreich als wissenschaftlich anerkannten Musiktherapierichtungen kritisch differenzieren und beurteilen.
- Sie verfügen über grundlegendes Fachwissen bezüglich zentraler Grundannahmen und -konzepte, der musiktherapeutischen Grundhaltung und des Therapieverständnisses, der Entwicklung als musikalisch geprägte Wesen, hinsichtlich rechtlicher Problemla-

gen und Fragestellungen der Musiktherapie und erkennen die wichtigsten Implikationen schulenspezifischer Aspekte musiktherapeutischen Denkens und Handelns.

Voraussetzungen

Keine

Niveaustufe

Kernfächer: 1.-4. Jahr

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Vortrag, Diskussion, Literaturarbeit, Übungen, Fallbeispiele und Problemstellungen.

Prüfungsmodalitäten

Schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, Mitarbeit (Referate und Diskussion), Verfassen einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit, schriftliche und mündliche Reflexion.

Nr.	Modul	USt.	LV-Typ	ECTS
2	Musikalische Fertigkeiten	170	MG/UE	18
2A	Körper und Musiktherapie	95	MG/UE	9
2B	Musik als Erfahrung	58	MG/UE	7
2C	Elementare Instrumentenkunde	17	MG/UE	2

Inhalt

Körperbezug durch Atem- und Stimmarbeit, Körperdynamik und Bewegung mit Musik, körperbasierte Rhythmusarbeit und elementare Percussion. Musik als Erfahrung in gemeinschaftlichem Singen, in künstlerischer Improvisation, Harmonielehre und Zusammenspiel sowie im Umgang mit Musikwerken. Basale Erfahrung der Wirkung von Musik und der Umsetzung in Bewegung, Tanz und Stimmarbeit. Elementare Instrumentenkunde zum Einsatz spezifisch therapeutisch geeigneter Instrumente wie das Orff-Instrumentarium, Gamelan und außereuropäische Instrumente als Ergänzung zu den traditionell vorhandenen Instrumenten.

Lernziele

- Die Studierenden wissen aus eigener Erfahrung, wie Klang, Rhythmus und dynamisches Spiel auf den Körper und die bio-psycho-soziale Ganzheit des Menschen einwirken kann und sich andererseits Leiblichkeit sowie menschliches Fühlen und Gestalten durch Atem, Stimme und instrumentelle Musik ausdrücken kann.

- Sie sind in der Lage, musikalische Vorgänge in der Therapie körperbezogen zu erfassen, sie in Symbolisierung und Bedeutung zu verstehen und sich selbst darüber auszudrücken.
- Sie verfügen über ausreichendes musikalisches Repertoire und sind in der Lage, mit dem Körper als Instrument und mit verschiedensten Instrumenten auch anderer Kulturen in Grundzügen umzugehen.

Voraussetzungen

Keine

Niveaustufe

1.-4. Jahr

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Übungen, Diskussion, Fallbeispiele und Problemstellungen.

Prüfungsmodalitäten

Mitarbeit (Spiel, Übungen und Diskussion), Vorspiel einzeln oder in Gruppen.

Nr.	Modul	USt.	LV-Typ	ECTS
3	Musiktherapeutische Fertigkeiten und Praxisanwendung	235	SE/MG/UE	29
3A	Aktive Musiktherapie	60	MG/UE	7
3B	Rezeptive Musiktherapie	50	MG/UE	6
3C	Funktionelle Musiktherapie	12	MG/UE	1,5
3D	Wort und Sprache in der Musiktherapie	45	SE	6
3E	Der musiktherapeutische Prozess	58	SE/UE	7,5
3F	Das Spiel in der Musiktherapie, spezielle mth Spielangebote	10	UE	1

Inhalt

Musiktherapie wird in ihren wesentlichen methodischen Zugängen und Anwendungen als psychotherapeutisches Verfahren vermittelt. Dabei werden sowohl phänomenologische als auch analytische und kommunikationsbezogene Verfahren zugrunde gelegt. Aktive Musiktherapie mit Schwerpunkt auf der musiktherapeutischen Improvisation in Verständnis, Analyse, Bedeutungsebenen und Therapiekonzeption in Bezug auf verschiedene Zielgruppen von Kli-

entinnen / Klienten oder Patientinnen / Patienten. Rezeption von Musik in Verständnis und Anwendung sowie zur Intuitions- und Gewahrseinsschulung mit Techniken von Klanginduktion. Funktionelle Musiktherapie als Entspannungsverfahren und in der Bewegungsunterstützung. Zusammenspiel von Verbalem und Nonverbalem, Umgang mit Zeichen und Symbolen, Grundlagen der Gesprächsführung. Musiktherapeutisches Prozessverständnis z.B. hinsichtlich Gruppendynamik in Aufgliederung für Erwachsene und Kinder, Therapieplanung und -dokumentation. Fallseminar und spezielle Spielangebote wie Rockmusik mit Kindern und Jugendlichen.

Lernziele

- Die musiktherapeutische Improvisation als schulübergreifende Methodik wird in ihren psychotherapeutischen und persönlichkeitsbildenden Dimensionen und Bedeutungsebenen verstanden und kann mit verschiedensten Variablen methodisch eingesetzt werden.
- Die Improvisation wird in Bezug auf musiktherapeutisch relevante psychologische Kriterien (Persönlichkeitsstruktur, Beziehung, Wahrnehmung, Bindung, Psychodynamik, Selbstkonzepte, Abwehr, Kommunikation etc.) diagnostisch und hinsichtlich konfrontierender, stützender und ressourcenfördernder, gezielter therapeutischer Interventionen differenziert wahrgenommen und umgesetzt.
- Die Studierenden verfügen über eine hohe Sensibilität und Intuition, die sie mit psychologisch-psychotherapeutischen und ästhetischen Grundannahmen abgleichen.
- Die Studierenden verfügen über breite Kenntnisse und Erfahrung der Musikwirkung in aktivem Spiel und Musikrezeption sowie in ihrem Einsatz zur funktionellen Unterstützung.
- Die Studierenden sind in der Lage, sowohl im Gespräch als auch musikalisch symbolisiert eigenständige musik- bzw. psychotherapeutische Prozesse zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren.
- Die Studierenden können theoretisch-wissenschaftliche Modelle mit der praktischen Methodologie verknüpfen und daraus handlungsleitende Hypothesen bilden, diese umsetzen, überprüfen und verändern.

Voraussetzungen

Keine

Niveaustufe

1.-4. Jahr

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Übungen, Diskussion, Literaturarbeit, Fallbeispiele und Problemstellungen.

Prüfungsmodalitäten

Schriftliche und mündliche Prüfungen, Mitarbeit (Spiel, Übungen und Diskussion, Referate und Präsentationen), schriftliche und mündliche Reflexion.

Nr.	Modul	USt.	LV-Typ	ECTS
4	Selbstreflexive Fähigkeiten	320	LT/UE	21
4A	Einzellehrmusiktherapie	90	LT	5
4B	Gruppenlehrmusiktherapie	180	LT	10
4C	Gruppendynamische, persönliche und organisatorische Reflexion	46	UE	2
4D	Peergroup und Intervision	4	UE	4

Inhalt

Wesentlicher und zentraler Bestandteil musiktherapeutischer Ausbildung und Forderung gemäß § 9 (3) 1 MUTHG ist die Selbsterfahrung im Rahmen von Einzelsitzungen und eines Gruppenprozesses. Das eigene Erleben eines musiktherapeutischen Prozesses und eine gute Kenntnis über die eigene Persönlichkeitsstruktur sind Voraussetzung für ein verantwortungsvolles therapeutisches Handeln. Zu Beginn jeden Unterrichtsblocks werden die aktuelle Gruppendynamik sowie organisatorische Belange reflektiert. Der persönliche Lern- und Entwicklungsprozess wird in jährlichen Mentorinnengesprächen / Mentorengesprächen mit der Lehrgangsführerin / dem Lehrgangsführer reflektiert. In der Peergroup werden zudem soziale Netzwerke unterstützend wahrgenommen und der zukünftige kollegiale Austausch intervisuell geübt.

Lernziele

- Die Studierenden haben sich aus der Perspektive als Klientin / als Klient bzw. Patientin / Patient erlebt und können sich dadurch in eine solche Rolle und Wahrnehmung hineinversetzen. Sie sammeln Erfahrung in Bezug auf Prozessverständnis, Interventionen, Abstinenz, Krisenbewältigung und ihre eigenen Persönlichkeitsanteile.
- Die Studierenden können ihre intrapsychischen und sozialen Verhaltensweisen, ihre Kognitionen, ihre Affektregulation, Emotions- und Motivationslagen besser einschätzen und konstruktiver kommunizieren.
- Die Studierenden haben einen eigenen Prozess durchlaufen und wissen, wie sie selbst in Beziehung zu anderen Menschen stehen und auf diese reagieren. Sie haben gelernt, eigene Anteile von durch Patientinnen / Patienten induzierte Impulse zu unterscheiden.
- Die Studierenden haben die Bereitschaft, sich selbst zu reflektieren und in Frage zu stellen sowie lebenslang an sich weiterzuarbeiten.
- Die Studierenden können soziale Netzwerke bilden und sich in wissenschaftlichen und therapeutischen Fragestellungen austauschen.

Voraussetzungen

Keine

Niveaustufe

1.-4. Jahr

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Praktische Selbsterfahrung im dyadischen Setting und der Gruppe. Kollegiales Gespräch.

Prüfungsmodalitäten

Mündliche Reflexion. Aktive Mitarbeit und regelmäßige Teilnahme.

Nr.	Modul	USt.	LV-Typ	ECTS
5	Medizinische Grundlagen	73	VU/UE	8
5A	Einführung in medizinische Grundlagen	40	VU	4
5B	Spezifische medizinische Grundlagen	20	VU	2,5
5C	Gesundheitssystem und rechtliche Grundlagen	13	VU	1,5

Inhalt

Grundlagen der Somatologie und Medizin, Einführung in die medizinische Terminologie. Grundbegriffe aus Anatomie, Physiologie und Pathologie, Grundverständnis des Nervensystems und Gehirns, Herz-Kreislauf-Systems, der Atmungsorgane und des Verdauungstraktes; spezielle Themen: das Ohr und seine Erkrankungen, vegetative Reaktionsmuster, psychosomatische Krisen und Erkrankungen wie z.B. Schmerzsyndrome, bio-psycho-soziales Modell, Lebensstil- und Stresstheorie, Kinder- und Jugendneuro-psychiatrie. Auffrischung in Erster Hilfe. Gesundheitssystem und rechtliche Rahmenbedingungen gemäß § 9 (3) 2 MThG.

Lernziele

- Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse der Somatologie, können medizinische Begriffe zuordnen und Befunde hinsichtlich ihrer psychotherapeutischen Relevanz beurteilen.
- Sie haben ein Analyse- und Differenzierungsvermögen für biologische, psychologische und soziale Perspektiven in der Medizin entwickelt und verstehen Krankheit und Krise aus dem Blickwinkel des integrierten bio-psycho-sozialen Modelles.
- Die Studierenden verfügen über ein grundlegendes Verständnis für die medizinisch-psychiatrische Fachsprache als bedeutsame Grundlegung für interdisziplinäre Kooperationen im Gesundheitswesen.

Voraussetzungen

Keine

Niveaustufe

1.-4. Jahr

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Vortrag, Diskussion, Fallbeispiele, Videos, Gruppenarbeit, Referate.

Prüfungsmodalitäten

Schriftliche und mündliche Prüfung, Mitarbeit (Diskussion und Übungen), eigenständige Erarbeitung einer Hausarbeit zu einem medizinischen Fachthema mit Präsentation, schriftliche und mündliche Reflexion.

Nr.	Modul	USt.	LV-Typ	ECTS
6	Vertiefende medizinische Kenntnisse in Bezug zu Musiktherapie	95	VU	13
6A	Psychopathologie und psychiatrische Diagnostik	30	VU	3,5
6B	Psychopharmakologie	10	VU	1,5
6C	Neurologie, Grundlagen und Rehabilitation	10	VU	1,5
6D	Neonatologie und Pädiatrie	15	VU	2
6E	Behinderung und Entwicklungsverzögerung	10	VU	1,5
6F	Spätere Entwicklung und Alter	10	VU	1,5
6G	Umgang mit existentieller Erkrankung, palliatives Setting	10	VU	1,5

Inhalte

Einführung in relevante klinische Bereiche der Medizin, insbesondere der Psychiatrie und der Psychopathologie sowie der Psychosomatik aller Altersstufen, vor allem im Hinblick auf die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Neurologie, Neonatologie, Behinderung und Entwicklungsverzögerung, der Gerontopsychotherapie und in Bezug auf existentielle Krisen.

- a) *Allgemeine Psychiatrie*: Psychiatrische Anamnese und Diagnostik, Untersuchung und psychopathologischer Befund. Spezielle Psychiatrie – Pathogenese, Psychopathologie, Psychodynamik und Diagnostik spezieller Störungsbilder: organische Störungen, psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen und Sucht, Schizo-

phrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen, affektive Störungen, neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen, Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen (Essstörungen, Schlafstörungen, sexuelle Funktionsstörungen), Borderline- und Persönlichkeitsstörungen, Suizidalität.

- b) *Psychopharmakologie*: Wirkstoffgruppen und ihre Anwendung, Neben- und Wechselwirkungen, Suchtstoffe und ihre Wirkungen
- c) *Neurologie*: Funktion des Gehirns, Denken und Gedächtnis, Störungen und Erkrankungen wie Schlaganfall, Demenz, Schädel-Hirn-Trauma, Vergiftung durch Neurotoxine, Erkrankungen des peripheren Nervensystems, spezielle Erkrankungen wie z.B. Polyneuropathie
- d) *Neonatalogie und Pädiatrie*: Folgen und Behandlung bei Frühgeburt, „gesunde“ kindliche Entwicklung, Entwicklung der psychischen Funktionen und der kindlichen Persönlichkeit, Reifungsprozesse, psychische Auffälligkeiten bis 5. Lebensjahr, Kinderkrankheiten, Entwicklungspsychopathologie und Entwicklungsstörungen, spezielle Störungen wie ADHD, Autismus, Essstörungen.
- e) *Behinderung und Entwicklungsverzögerung*: Entstehung und Folgen von Behinderung, Behinderung der Sinneswahrnehmung, des Denkens, der Emotionalität
- f) *Spätere Entwicklung und Alter*: Entwicklungspsychologie des späteren Lebensalters, Ätiologie, Symptomatologie und Therapiemöglichkeiten gerontopsychiatrischer Störungen, reversible Verwirrheitszustände, primäre altersspezifische Demenzformen, affektive Störungen, paranoide Syndrome im Alter, Hospitalismus als artifizielles Geschehen, Biographie und Alter, altersspezifische Konflikte, Krisensituationen und Lebenskrisen, Psychotherapie im Alter.
- g) *Existenzielle Erkrankung, palliatives Setting*: Lebensbedrohliche Erkrankung wie z.B. Tumorerkrankungen, Krebs, schwerer Unfall, Intoxikation. Existenzielle Fragestellungen, Spiritualität, Lebensqualität und palliative Begleitung,

Lernziele

- Die Studierenden verfügen über medizinisch-psychiatrisches Fachwissen hinsichtlich Erforschung, Diagnostik und Behandlung bzw. Rehabilitation psychischer Erkrankungen bzw. Störungen und sind mit den institutionellen Besonderheiten der Psychiatrie und Psychosomatik bzw. medizinischen Psychologie vertraut.
- Sie überblicken die grundlegenden psychiatrischen und psychotherapeutisch-schulenspezifischen Annahmen und Befunde bezüglich Pathogenese, Psychopathologie, Psychodynamik, Diagnostik und Therapiemöglichkeiten spezieller Störungsbilder und können diese kritisch reflektieren.
- Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse psychopharmakologischer Behandlung und Medikation.
- Die Studierenden verfügen über psychosomatisches Grundlagenwissen, können psychosomatische Diagnosegruppen richtig zuordnen und kennen das bestehende psychosomatische Versorgungssystem.
- Die Studierenden kennen die grundlegenden Funktionen des Gehirns und haben Grundkenntnisse in Bezug auf Verletzung, Traumatisierung, sucht- und altersbedingte Veränderung des Gehirns sowie Erkrankungen des peripheren Nervensystems.
- Die Studierenden können den Entwicklungsverlauf der wichtigsten psychischen und kognitiven Funktionen, den diagnostischen Prozess und die therapeutischen Interventionsformen in der kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung systematisch zusammenfassen und diskutieren. Sie sind in der Lage, eine differenzielle Darstellung

der unterschiedlichen psychopathologischen Phänomene des Kindes- und Jugendalters vorzunehmen. Sie verfügen über Kenntnisse der Folgen von Frühgeburt.

- Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse zur Entstehung und den Folgen von Behinderung auf verschiedenen Wahrnehmungs- und Ausdrucksebenen.
- Die Studierenden verfügen über Grundkenntnissen spezifischer Störungen und Krankheitsbilder des Alters in Bezug auf ätiologische Fragen, Symptomatologie, Diagnostik und differentialdiagnostische Kriterien. Sie erkennen die Mehrdimensionalität der gerontopsychiatrischen Störungen und die Wechselbeziehung von psychischen, somatischen und psychosozialen Komponenten.
- Die Studierenden haben sich mit den Folgen existentieller Erkrankung und Krisen auseinandergesetzt. Sie können existentielle Themen einschließlich spiritueller Grenzerfahrungen aufgreifen und mit therapeutischen Herangehensweisen verbinden.

Voraussetzungen

keine

Niveaustufe

1.-4. Jahr

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Vortrag, Diskussion, Fallbeispiele, Videos und Tonbänder, Gruppenarbeit, Rollenspiel, Präsentation und Verschriftlichung eigenständig erstellter Referate oder Seminararbeiten.

Prüfungsmodalitäten

Schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, Mitarbeit (Diskussion und Übungen/Rollenspiele), eigenständige Erarbeitung eines Fachbeitrags mit Präsentation, eigenständige Erarbeitung eines wissenschaftlichen Themas, schriftliche und mündliche Reflexion.

Nr.	Modul	USt.	LV-Typ	ECTS
7	Psychologische Grundlagen	80	VU/SE	9
7A	Geschichte psychologischer Schulen und Ansätze	5	VU	0,5
7B	Allgemeine Psychologie mit Sozialpsychologie	25	VU	3
7C	Entwicklungspsychologie	40	VU/SE	4,5
7D	Psychologische Diagnostik und Testverfahren	10	SE	1

Inhalt

Einführung in die historische Entwicklung psychologischer Schulen (psychoanalytische, tiefenpsychologische, humanistisch-existentielle, gestalttheoretische, systemische, verhaltens-

orientierte, kognitive und kommunikationstheoretische Ansätze). Grundlagen der Kognition, der Wahrnehmung, des Gedächtnisses, von Emotion und Motivation und deren Zusammenspiel, Persönlichkeitstheorien (Temperament, Konstitution, Geschlechts-unterschiede, Anlage-Umwelt). Grundlagen der Sozialpsychologie (kritische Theorie, sozialer Einfluss, Gerechtigkeitsforschung, soziale Vergleichstheorien). Stufenmodelle der menschlichen Entwicklungs- und Reifungsprozesse in deren historischen Entwicklung bis zur modernen Säuglingsforschung und Strukturtheorie (Entwicklung des Selbst, psychophysische Funktionen wie Sprache, soziale Interaktion, Moralentwicklung, Bindungs- und Strukturmodelle, Adoleszenz, Peergroup, Familie, spätere Entwicklung, Konzepte des Alterns), Fehlentwicklungen und Folgen von Störung oder Traumatisierung. Grundlagen psychologischer Diagnostik und Testverfahren.

Lernziele

- Die grundlegenden Entwicklungslinien psychologischer Modelle und Schulen sind bekannt und können als wissenschaftlicher und theoretischer Bezugsrahmen mit der Methodik der Musiktherapie verbunden werden
- Die Entwicklung des Menschen in allen Altersstufen mit ihren zentralen Übergängen und Krisen können mit der jeweiligen Persönlichkeitsstruktur und Krankheitsbildern diagnostisch und als Verstehenskonzepte integriert und einem Behandlungsplan zugrunde gelegt werden.
- Die Studierenden verfügen über ein breites Spektrum an Kenntnissen zu Persönlichkeitsmodellen und über ein Bewusstsein zu Gender- und Geschlechterfragen.

Voraussetzungen

Keine

Niveaustufe

1.-4. Jahr

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Vortrag, Diskussion, Literaturarbeit, Fallbeispiele und Problemstellungen.

Prüfungsmodalitäten

Schriftliche und mündliche Prüfungen, Mitarbeit (Rollenspiel, Diskussion, Referate und Präsentationen), Verfassen einer eigenen wissenschaftlichen Arbeit, schriftliche und mündliche Reflexion.

Nr.	Modul	USt.	LV-Typ	ECTS
8	Psychotherapeutische Grundlagen	130	VU/SE	18
8A	Der psychotherapeutische Prozess	120	VU/SE	16,5
8B	Spezifisch ergänzendes Fachwissen	10	VU	1,5

Inhalt

Der psychotherapeutische Prozess im Verlauf (Erstinterview, Anamnese, Diagnostik, Verlauf, Abschied), vertiefendes Grundlagenwissen der bedeutendsten psychotherapeutischen Schulen (Psychoanalyse, Tiefenpsychologie, humanistische Psychotherapie, systemische Therapie, Verhaltenstherapie), Gruppenprozesse und Gruppendynamik, Konflikt-, Struktur- und Beziehungsmodell, Übertragung / Gegenübertragung, Widerstand und Abwehr, Szenisches Verständnis, grundlegende Behandlungsstrategien wie Spiegelung, Konfrontation, Klarifikation, Traumatherapie, Krisenintervention und Suizidprophylaxe, Resilienz, Ressourcen und Coping. Leiborientierte Modelle und integrative Ansätze.

Lernziele

- Die Studierenden kennen die Grundzüge psychotherapeutischer Prozesse, deren Aufbau und Verlauf, können diese beschreiben und wissenschaftlich-theoretischen Konzepten zuordnen.
- Übergreifende Phänomene wie Projektion und Übertragung sowie Widerstands- und Abwehrformen können differenziert und für die Behandlung prozesshaft interpretiert werden.
- Die Studierenden verfügen über fundiertes behandlungstechnisches Wissen und Kenntnisse in Aufbau und Durchführung psychotherapeutischer Prozesse, Krisen- und Suizidprophylaxe, traumatherapeutischer Methodik und ressourcenorientierten Zugängen.
- Die Studierenden können diese psychotherapeutischen Konzepte mit musiktherapeutischen Ansätzen wissenschaftlich-theoretisch als auch behandlungstechnisch verbinden und als musiktherapeutischen Prozess vor dem Hintergrund der genannten Modelle durchführen und dokumentieren.

Voraussetzungen

Keine

Niveaustufe

1.-4. Jahr

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Vortrag, Übungen, Diskussion, Literaturarbeit, Fallbeispiele und Problemstellungen.

Prüfungsmodalitäten

Schriftliche und mündliche Prüfungen, Mitarbeit (Rollenspiel, Übungen und Diskussion, Referate und Präsentationen), Verfassen einer eigenen wissenschaftlichen Arbeit, schriftliche und mündliche Reflexion.

Nr.	Modul	USt.	LV-Typ	ECTS
9	Musiktherapeutische Klinik und Praktika	37	PR/UE/SE	27
9A	Institutionelle und psychosoziale Rahmenbedingungen	12	SE	1,5
9B	Musiktherapeutisches Praktikum	0	PR	18,5
9C	Praktische Übung mit Klienten im eigenen Berufsfeld	0	PR	4
9D	Supervision der praktischen Übung (9C)	25	SE	3

Inhalt

Praktika sind wesentlicher Teil der musiktherapeutischen Ausbildung und finden in unterschiedlichen musiktherapeutischen Arbeitsfeldern statt: Psychiatrie, Psychosomatik (stationäre Psychotherapie), Kinder- und Jugendneuropsychiatrie, Einrichtungen für behinderte und entwicklungsverzögerte Menschen, Neurologische Rehabilitation, Palliativmedizin sowie in einem Berufsfeld freier Wahl. Hierzu werden grundlegende Kenntnisse institutioneller und psychosozialer Rahmenbedingungen gemäß § 9 (3) 2 MThG vermittelt. Außerdem wird von den Studierenden eine praktische Übung mit Klientinnen / Klienten im eigenen Berufsfeld durchgeführt, die von der/dem Lehrgangsführerin / Lehrgangsführer supervidiert wird.

Lernziele

- Die Studierenden können eine Einschätzung ihrer Eignung und Motivation für den Beruf der Musiktherapeutin/des Musiktherapeuten auf Basis eigener Erfahrungen im psychosozialen Feld vornehmen.
- Die Studierenden können Verknüpfungen von musik- und psychotherapeutisch relevanter Theorie und bio-psycho-sozialer Praxis im Umgang mit „verhaltensauffälligen“ oder leidenden Personen sowie Menschen mit persönlichkeitsbezogenen Entwicklungsthemen herstellen.
- Die Studierenden können die Möglichkeiten und Grenzen ihres späteren Praxis- und Arbeitsfelds aus eigener Erfahrung beurteilen.
- Die Studierenden verfügen über ein erstes, in der Regel multiprofessionelles Netzwerk im bio-psycho-sozialen bzw. musiktherapeutischen Praxis- und Arbeitsfeld.

Voraussetzungen

Keine

Niveaustufe

2.-4. Jahr

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Praktische Umsetzung der Lehrinhalte im Berufsfeld. Die Betreuung im Praktikum erfolgt durch Praktikumsleiterinnen / Praktikumsleiter vor Ort.

Prüfungsmodalitäten

Mitarbeit, schriftliche und mündliche Reflexion.

Nr.	Modul	USt.	LV-Typ	ECTS
10	Wissenschaftliche Grundlagen	39	VU/SE	5
10A	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	7	VU	1
10B	Forschungsansätze in der Musiktherapie	8	SE	1
10C	Musikwissenschaftliche Grundlagen	8	VU	1
10D	Grundlagen der Musikmedizin und Musikwirkungsforschung	8	VU	1
10E	Grundlagen der Musikpsychologie	8	VU	1

Inhalt

Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, Kennzeichen wissenschaftliche Schreibens, Zitation etc.). Zur Differenzierung der Musiktherapie gegenüber verwandten wissenschaftlichen und forschungsbezogenen Disziplinen werden Grundlagen der musiktherapeutischen Forschung, der Musikwissenschaft, der Musikmedizin und Musikwirkungsforschung sowie der Musikpsychologie vermittelt.

Lernziele

- Die Studierenden kennen die Grundzüge und Unterschiede der verschiedenen thematisch verwandten Wissenschaftsdisziplinen und können diese zuordnen.
- die Studierenden verfügen über Grundlagen musiktherapeutischer Forschungsansätze und haben Kenntnisse über die Zugänge zu forschenden Netzwerken.
- Die Studierenden können wissenschaftliche Arbeiten eigenständig verfassen und kennen den Umgang mit Veröffentlichungen.

Voraussetzungen

Keine

Niveaustufe

2.-4. Jahr

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Vortrag, Übungen, Diskussion, Literatuarbeit, Fallbeispiele und Problemstellungen.

Prüfungsmodalitäten

Schriftliche und mündliche Prüfungen, Mitarbeit (Diskussion, Referate und Präsentationen), Verfassen einer eigenen wissenschaftlichen Arbeit, schriftliche und mündliche Reflexion.

Nr.	Modul	USt.	LV-Typ	ECTS
11	Anthropologie und Ethik	50	VU/SE	7
11A	Spezielle philosophische Grundlagen	10	VU	1,5
11B	Musikanthropologie	10	VU	1,5
11C	Ethik in der Psychotherapie, Medizin, Musiktherapie	30	SE	4

Inhalt

Musiktherapie weist neben der eigenen und der psychotherapeutischen wissenschaftlichen Tradition einen Bezug zu verschiedenen weltanschaulichen Konzepten der Anthropologie und Philosophie auf. Hierfür werden Zugänge eröffnet. Ethik ist Grundlage allen therapeutischen oder heilenden Umgangs mit Menschen und wird gemäß § 9 (3) 3 MÜThG vermittelt. Eigene Lebensstile, Umgang mit eigenen Ressourcen und unterstützende Verhaltensweisen werden thematisiert.

Lernziele

- Die Studierenden kennen einige anthropologische und philosophische Grundlagen, soweit sie sich auf die Herkunft, Entwicklung und Durchführung musiktherapeutischen Wirkens beziehen.
- Die Studierenden verfügen über ein solides Wissen über ethische Grundlagen musik- und psychotherapeutischen Handelns.
- Die Studierenden sehen sich selbst bewusst in einer Um- und Mitwelt und deren Geworden- und Dasein.

Voraussetzungen

Keine

Niveaustufe

2.-4. Jahr

Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden

Vortrag, Übungen, Diskussion, Literaturarbeit, Fallbeispiele und Problemstellungen.

Prüfungsmodalitäten

Mündliche Prüfungen, Mitarbeit (Rollenspiel, Übungen und Diskussion, Referate), schriftliche und mündliche Reflexion.